

Satzung des Landkreises Hildburghausen über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS)

Der Kreistag des Landkreises Hildburghausen hat aufgrund von § 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit § 15 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), von § 7 Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 22.10.2006 (BGBl. I S. 2298) und der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8.04.2009 (GVBl. S. 345) in seiner Sitzung am 24.11.09 die folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Er entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle, soweit hierzu nicht Dritte verpflichtet sind.
- (2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die Zufuhr von Abfällen zum Zweck der Beseitigung durch den Landkreis in das Gebiet des Landkreises hinein ist nicht zulässig. Öffentlich-rechtliche Verträge mit anderen Entsorgungsträgern bleiben davon unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit aller Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie anderen Herkunftsbereichen, in denen Abfälle anfallen, die nach Art, Menge und Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und die in Einheitsbehältern oder in zum Einsammeln üblichen Fahrzeugen gesammelt und ohne besondere Anforderungen öffentlich entsorgt werden können.

(3) Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Hausmülls, der nicht verwertbar ist und zur Beseitigung überlassen wird.

(4) Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind die der Wiederverwertung zuzuführenden Abfälle, z.B. Druckerzeugnisse, Schrott, Verpackungen und Bioabfälle.

(5) Sonderabfallkleinmengen im Sinne dieser Satzung sind die Teile des Hausmülls oder der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

(6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können. Hierzu gehören z.B. Mist, Altstroh, Futtermittelabfälle, überlagerte Nahrungsmittel etc. (vgl. Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. IS. 2298).

(7) Elektroaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und Automatische Ausgabegeräte gemäß § 2 Absatz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005, BGBl. I S. 762, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren vom 25.6.2009 (BGBl. I S. 1582)

(8) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Gras-, Hecken- und Baumschnitt, Laub, sonstige pflanzliche Abfälle und Äste bis maximal 10 cm Durchmesser.

(9) Sperrmüll ist in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallender Abfall, der aufgrund seiner Größe, seiner Beschaffenheit oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Behältnisse für Restmüll aufgenommen werden kann und daher einer gesonderten Entsorgung bedarf.

(10) Behandlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können und vor einer Ablagerung bzw. Verwertung behandelt werden müssen, zum Beispiel Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, produktionsspezifische Abfälle, Sortierreste, Straßenkehrsicht und Marktabfälle.

(11) Inertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle mineralischen oder metallischen Ursprungs, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung nicht zugeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Bauschutt, Aschen, Schlacken, Straßenaufbruch und Bodenaushub, es sei denn eine Verwertung ist im Einzelfall technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und die Beseitigung stellt nicht die umweltverträglichere Lösung dar (vgl. § 5 Abs. 4, Abs. 5 KrW-/AbfG).

(12) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die bei oder im Zusammenhang mit Bauarbeiten anfallen, insbesondere Altfenster/ Alttüren, Altholz, Teerpappe, Asbest und Dämmmaterial.

(13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(14) Grundstückseigentümern Gleichgestellte im Sinne dieser Satzung sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(15) Private Haushaltung bzw. Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen durch eine selbständige Haushalts- und Lebensführung auszeichnen. Im Falle des Vorhandenseins einer eigenen Wohnung wird regelmäßig das Bestehen einer privaten Haushaltung vermutet.

(16) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 13 Abs.1 KrW-/AbfG alle Herkunftsbereiche mit Ausnahme der privaten Haushaltungen; insbesondere industrielle und gewerbliche Unternehmen, freiberuflich Tätige und öffentliche Einrichtungen. Private Wohnungsunternehmen gelten insbesondere hinsichtlich der Benutzung von Grünabfallsammelstellen als andere Herkunftsbereiche.

(17) Für die Definition der im Übrigen verwendeten Begriffe wird auf die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie auf die aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen verwiesen.

§ 3

Pflicht zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich zu halten.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater. Die Abfallvermeidung und -verwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis, Schnee und Flüssigkeiten,
2. explosionsgefährliche Stoffe,
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 13 Absatz 2 KrW-/AbfG, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 15 Absatz 2 KrW-/AbfG),
4. Abfälle nach § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG, z.B. Abfälle die den Seuchen- und Hygienebestimmungen, dem Bergrecht, dem Strahlenschutzrecht oder dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen,
5. Stallung, Gülle u.ä., sowie pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau und sonstigen anderen Herkunftsbereichen,
6. Abfälle, die besonderen Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen von nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Bestimmungen unterliegen, soweit die hierfür erforderlichen Anlagen tatsächlich vorhanden sind und soweit nicht der Landkreis nach § 24 Absatz 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt
7. Gefährliche Abfälle nach § 41 KrW-/AbfG, ausgenommen Abfälle nach § 5 Absatz 4 Satz 3 ThAbfAG (Sonderabfälle bis 500 kg/a nach Thüringer Kleinmengenverordnung vom 5. Oktober 1993, GVBl. S. 706),
8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind,
9. Kraftfahrzeuge und Teile davon,
10. Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen,
11. Schlämme aller Art, Kanalisations- und Sandfangrückstände
12. Inertstoffe (Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub, Aschen und Schlacken) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Mengen von mehr als 1000 m³ je Einzelfall
13. Sperrmüll in Mengen, die das haushaltsübliche Maß (maximal 1 m³ pro Person und Jahr bei Privathaushaltungen und 5 m³ pro anderem Herkunftsbereich) überschreiten; überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß, so hat der Überlassungspflichtige den Sperrmüll gebührenpflichtig beim Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) anzuliefern.
14. Aus anderen Herkunftsbereichen: Bauabfälle, Altreifen, gefährliche Abfälle und Grünabfälle.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind neben den in Absatz 1 genannten Abfallarten ausgeschlossen:

1. Inertstoffe ,
2. Bauabfälle ,
3. Altreifen,
4. Elektroaltgeräte,
5. Grünabfälle

(3) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des

Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung ausschließen.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob ein bestimmter Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis. Dem Landkreis ist auf Verlangen durch den Abfallbesitzer nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. Für den Fall, dass der Nachweis nicht gelingt, trägt der Abfallbesitzer die für die Nachweisführung anfallenden Kosten.

(5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder der Sperrmüll- bzw. Schrottsammlung überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 21, 21a überlassen werden. Geschieht dies dennoch, kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Landkreis sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Soweit Eigentumsrechte ungeklärt sind, steht dieses Recht den Eigenbesitzern zu. Ausgenommen sind die Eigentümer und Eigenbesitzer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 13 bis 21 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Das Überlassungsrecht für andere Herkunftsbereiche ist beschränkt auf die Abfallarten Restmüll, Inertstoffe und haushaltsübliche Mengen an Sperrmüll, Holz aus Sperrmüll, Schrott, Papier und Verpackungsabfällen im Rahmen des Dualen Systems und Elektroaltgeräte.

(4) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die durch § 4 Abs. 1 und § 6 Absatz 4 erfassten Abfälle ausgeschlossen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfall anfällt, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgenommen sind die Eigentümer und Eigenbesitzer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Grundstücke, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, soweit diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden. Die selbständige Beseitigung dieser Abfälle ist dem Landratsamt Hildburghausen, Abfallwirtschaftsamt, spätestens eine Woche vor der Beseitigung anzuzeigen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter (Überlassungspflichtige), haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle den anfallenden Abfall gemäß der §§ 13 bis 21a der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen; Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mindestbereitstellung von Restabfallbehältern zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten basiert bezogen auf ein Kalenderjahr auf einem Abfallvolumen von 6 Liter pro Person und Woche. Jeder Restabfallbehälter zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist jährlich mindestens 8mal zur Entsorgung bereitzustellen. Besteht die Anschluss-/Überlassungspflicht nicht für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahrs, besteht die Pflicht zur Mindestbereitstellung nur anteilig.

(4) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger und Besitzer zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfälle von ihren Erzeugern und Besitzern in eigenen Anlagen beseitigt werden und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
3. Abfälle, die Dritten oder privaten Entsorgungsträgern, soweit diesen Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach § 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind, überlassen werden,
4. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht der Landkreis nach § 24 Absatz 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt,
5. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid erteilt worden ist,
6. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
7. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

8. die durch Verordnung nach § 27 Absatz 2 und 3 KrW-/ AbfG zur Beseitigung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,
9. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landratsamt Hildburghausen, Abfallwirtschaftsamt, das Entstehen des Anschluss- und Überlassungszwangs unverzüglich mitteilen. Dies gilt insbesondere beim erstmaligen Bezug eines bisher nicht an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers eines angeschlossenen Grundstückes ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang anzuzeigen. Die Mitteilungen sind schriftlich vorzunehmen.

(2) Die Überlassungspflichtigen, insbesondere die privaten Haushaltungen, haben dem Landkreis die Zahl und die Namen der Bewohner auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mitzuteilen. Auch haben die Überlassungspflichtigen die für ihre Gefäßbestückung und Gebührenveranlagung wesentlichen Umstände und Veränderungen dem Landratsamt Hildburghausen, Abfallwirtschaftsamt, unaufgefordert mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere auch eine entsprechende Meldung bei Veränderung der Personenzahl sowie bei Wohnungswechsel oder Wohnungsaufgabe. Wenn sich die genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Das Mindestvolumen der Restmüllbehälter gemäß § 18 Absatz 3 darf nicht unterschritten werden.

(3) Für Gewerbegrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Betriebsinhaber bzw. Vertretungsbefugte nach Absatz 1 zu diesen Mitteilungen verpflichtet.

(4) Sonstige Abfallbesitzer (Selbstanlieferer) haben bei Überlassung der Abfälle auf Anforderung des Landkreises ihren Namen und ihre Anschrift anzugeben sowie Auskunft über Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle zu erteilen.

(5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

§ 8

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe, im Übrigen nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürAbfG und KrW-/AbfG.

(2) Die Städte und Gemeinden bestimmen in Verbindung mit den Entsorgern für das Hol- und Bringsystem die Standplätze für die Abfallbehälter. Dies gilt insbesondere auch bei Baumaßnahmen oder extremen Witterungsbedingungen. Die Standplätze sind dem Landkreis und Entsorger mitzuteilen. Der Landkreis kann die Standplätze auch selbst festlegen.

§ 9 Datenerhebung, - verarbeitung und -nutzung

(1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 ThürAbfG berechtigt:

1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Absatz 3 AO und von den zuständigen Katasterbehörden gemäß § 10 ThürKatG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
2. von den Meldebehörden gemäß § 13 der 1. ThürMeldeDÜV die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen.
3. von den Meldebehörden gemäß § 29 Abs. 1 ThürMeldeG in Einzelfällen den Namen, die Anschriften, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges, den Familienstand und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern,
4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewereregister gemäß § 14 Absatz 7 der Gewerbeordnung die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Absatz 4 der Handwerksordnung den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die im Rahmen der Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten darf der Landkreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm nach dem Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz übertragenen Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.

(3) Die zur Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben im übrigen unberührt.

§ 10 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatz 1, die länger als einen Tag andauern, von den Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz auf dem Grundstück zurückzustellen.

§ 11 Eigentumsübertragung

(1) Abfälle mit Ausnahme der nach §§ 21, 21a zu überlassenden Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Bei Anlieferung von Abfällen gehen diese mit der berechtigten Anlieferung und deren Annahme in den Fällen des § 21 Abs. 1, 21a in das Eigentum des Landkreises und in den Fällen des § 21 Abs. 2 in das Eigentum des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) über.

§ 12 Haftung

(1) Der Landkreis haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für in die Abfallentsorgung geratene Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

(2) Für Schäden, die hervorgerufen sind durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer im Falle der gemeinsamen Verursachung gemeinsam.

(3) Beim Abhandenkommen von einzeln zugeordneten Abfallbehältern haftet der Überlassungspflichtige gegenüber dem Landkreis und hat die Kosten für ein Ersatzgefäß zu tragen, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor.

§ 13 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 14 und 15) oder

- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 16 bis 20) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§§ 21, 21a).

(2) Hinsichtlich der Überlassungspflicht und der damit verbundenen Trennpflicht gelten die Sammeleinrichtungen des Dualen Systems als Einrichtungen des Landkreises.

§ 14 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis für die Abfallbesitzer in zumutbarer Entfernung bereitstellt (z.B. Standplätze für Wertstoffcontainer, Sammelpunkte für Sonderabfallkleinmengen und Schrott).

(2) Die Einrichtungen zur Erfassung von Abfällen dürfen nur von denjenigen Grundstückseigentümern und zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten benutzt werden, die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen sind.

(3) Dem Bringsystem unterliegen die folgenden Abfallarten:

1. Altglas,
2. Sonderabfallkleinmengen,
3. Schrott.

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Das über Wertstoffcontainerstandplätze zu entsorgende Altglas ist von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben, noch neben diesen zurückgelassen werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

(2) Sonderabfallkleinmengen werden einmal jährlich durch Sammelfahrzeuge erfasst und sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den festgelegten Sammelpunkten zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(3) Schrott wird einmal jährlich an zentralen Standplätzen über bereitgestellte Container erfasst. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Container werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 16

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der § 17 bis 20 am oder auf dem Grundstück abgeholt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Restmüll,
2. Sperrmüll,
3. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK),
4. Leichtverpackungen sowie andere Verpackungsabfälle mit Ausnahme von Glas im Rahmen der Dualen Systeme.

(3) Bioabfall wird in gesondert festgelegten Einzugsbereichen getrennt vom Restmüll entsorgt, im Regelfall bei Großwohnanlagen ab 27 Einwohner pro Grundstück. Die Festlegung der Einzugsbereiche trifft im Einzelfall der Landkreis.

§ 17

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem in Abfallbehältnissen

(1) Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) und Leichtverpackungen sowie andere Verpackungsabfälle sind in den dafür bestimmten Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. gelbe Abfallbehälter mit 1100 l Füllraum oder gelbe Säcke für Leichtverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme
2. blaue Abfallbehälter mit 240 l und 1100 l Füllraum für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK).

(2) Restmüll ist in den dafür bestimmten Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach Absatz 1 oder §§ 15, 21, 21a gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende vom Landkreis bereitgestellte Restmüllbehältnisse:

1. Abfallbehälter mit einem Füllraum von 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l
2. Müllsäcke dem Aufdruck "Landkreis Hildburghausen" (Volumen 80 l, Maximalfüllgewicht 25 kg) für den Spitzenbedarf.

(3) Bioabfall aus den gesondert festgelegten Einzugsbereichen gemäß § 16 Absatz 3 ist in den dafür bestimmten Abfallbehältern mit einem Füllraum von 240 l zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1, Absatz 2 oder § 15 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Einhaltung der Verpflichtung zur satzungsgerechten getrennten Überlassung der Abfälle kann eine Kontrolle der bereitgestellten Behältnisse erfolgen.

§ 18

Vorhaltung und Benutzung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens ein Restmüllbehälter nach § 17 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 1 und je ein Behältnis gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 und 2 vorhanden sein. In den gesondert festgelegten Einzugsbereichen muss auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück außerdem mindestens ein Bioabfallbehälter gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 vorhanden sein. Die Behältnisse werden durch den Landkreis oder die Dualen Systeme zur Verfügung gestellt.

(2) Grundsätzlich sind pro überlassungspflichtigen privaten Haushalt je 1 Abfallbehälter pro Abfallart, bezogen auf Absatz 1, Satz 1 vorzuhalten. Für Haushalte, welche gemeinsam Restmüllbehälter mit 1.100 l Füllraum benutzen, werden Behältergemeinschaften gebildet. Bei der getrennten Entsorgung von Bioabfällen entscheidet der Landkreis über den Umfang der jeweiligen Behälterausstattung.

(3) Bei der Bestimmung der Größe der vorzuhaltenden Restmüllbehälter wird unabhängig vom tatsächlichen Restmüllaufkommen bei privaten Haushaltungen pro Person und Woche ein Füllraum von mindestens 6 Liter und maximal 20 Liter auf der Grundlage eines 14-tägigen Abfuhrhythmus zugrunde gelegt.

(4) In anderen Herkunftsbereichen sind die für die zur Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erforderlichen Behältnisse vorzuhalten, und zwar unabhängig davon, ob das anschlusspflichtige Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird. Je Betrieb oder Einrichtung ist mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 80 l vorzuhalten. Die Anzahl der Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen in anderen Herkunftsbereichen darf die Anzahl der aufgestellten Restmüllbehälter nicht überschreiten.

(5) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der vorzuhaltenden Abfallbehälter durch Anordnung für den Einzelfall festlegen.

(6) Die Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Überlassungspflichtigen zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(7) Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft, gepresst oder verdichtet werden, so dass eine ordnungsgemäße Leerung nicht mehr möglich ist. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Überfüllte Abfallbehälter mit nicht geschlossenem Deckel oder mit eingestampftem oder angefrorenem Inhalt, bei denen eine normale Leerung nicht möglich ist, bleiben unentleert, ebenso Gefäße, welche nicht durch den Landkreis oder das Duale System zur Verfügung gestellt wurden.

§ 19

Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Abfuhr von Restmüll, Bioabfall und Leichtverpackungen erfolgt im zweiwöchentlichen, die von Pappe, Papier und Kartonagen im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus nach dem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Ausnahmen davon werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Die Abfallbehältnisse sind am Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zur Straße so bereitzustellen, dass eine Leerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Sofern Behältnisse nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet sie zu entleeren. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen. Restmüllbehälter, die an der Grundstücksgrenze zur Straße bzw. an Sammelstellplätzen stehen und nicht geleert werden sollen, sind entsprechend eindeutig zu kennzeichnen.

(2) Abfallbehälter mit einem Füllraum von 1.100 l werden zur Entleerung durch den Landkreis, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen oder das Duale System vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und anschließend wieder zurückgestellt. Bei Restmüllbehältern mit einem Füllraum von 1.100 l erfolgt eine Leerung nur bei einem Füllgrad von mindestens 75 % oder wenn diese Behälter eindeutig zur Leerung gekennzeichnet sind. Eine Leerung erfolgt nicht, wenn diese Behälter verschlossen (oder durch andere eindeutige Kennzeichnung von einer Leerung ausgeschlossen) sind. Die Regelungen dieses Absatzes gelten in durch den Landkreis bestimmten Ausnahmefällen auch für Abfallbehälter mit einem Füllraum von 80 l, 120 l, 240 l.

(3) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug, auch vorübergehend, nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Absatz 2, Satz 4 gilt entsprechend. Im Zweifel wird vom Landkreis in Verbindung mit der Gemeinde und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen ein besonderer Standplatz für die Behältnisse angewiesen, wenn eine Überprüfung ergibt, dass das Grundstück vom Abfuhrfahrzeug nicht unmittelbar erreichbar ist, oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann.

(4) Auf Antrag des Überlassungspflichtigen kann ihm in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 jederzeit widerruflich gestattet werden, vom Landkreis zugelassene Restmüllsäcke anstelle der vorgeschriebenen Restmüllbehälter zu benutzen.

(5) Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 20

Abfuhr von Sperrmüll im Holsystem

(1) Die Abfuhr des Sperrmülls, welcher nicht im Rahmen der Selbstanlieferung an Wertstoffhöfen angeliefert wird, erfolgt über Hausabholung auf Bestellung. Die Überlassungspflichtigen erhalten durch den Landkreis Abrufkarten (Bestellkarten einschließlich Rückantwortkarten) für die Abholung. Die Abrufkarten werden bei Bedarf durch die Überlassungspflichtigen an den vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragten Dritten versendet. Die Abholung erfolgt in der Regel 14 Kalendertage nach Bestellung. Der Besteller wird rechtzeitig über den Abfuhrtermin informiert. Die Abholung erfolgt nur von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken (Wohn- bzw. Geschäftsadresse des Benutzers).

(2) Der Sperrmüll ist am Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zur Straße so bereitzustellen, dass ein Verladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sofern Sperrmüll nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt wird, ist der Landkreis nicht zur Abfuhr verpflichtet. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug, auch vorübergehend, nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen den Sperrmüll selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Im Zweifel wird vom Landkreis ein besonderer Standplatz für die Bereitstellung des Sperrmülls angewiesen, wenn eine Überprüfung ergibt, dass das Grundstück vom Abfuhrfahrzeug nicht unmittelbar erreichbar ist, oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann.

(3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (größer als 2 m x 1 m x 1 m) oder ihres Gewichts (größer als 75 kg) nicht verladen werden können. Abgefahren werden nur diejenigen Gegenstände, welche auf der jeweiligen Bestellkarte angegeben worden sind.

(4) Noch gebrauchsfähige Altmöbel können auch den vom Landkreis benannten Altmöbelverwertungsfirmen übergeben werden.

§ 21

Selbstanlieferung von Abfällen an die Deponie und an Grünabfallsammelstellen

(1) Die Überlassungspflichtigen nach § 6 Absatz 2 haben die nicht nach § 4 ausgeschlossenen und nicht im Rahmen des Hol- und Bringsystems bzw. nach § 21a zu entsorgenden Abfälle selbst oder durch Beauftragte bei den dafür vom Landkreis benannten Annahmestellen:

- Inertstoffe auf der Deponie Leimrieth,
- Grünabfälle auf den Grünabfallsammelstellen

abzugeben. Die Anforderungen aus der Nachweisverordnung für gefährliche Abfälle sind durch die Anlieferer zu beachten. Die erforderliche Anmeldung ist beim Landratsamt Hildburghausen vorzunehmen. Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Absatz 1 regeln.

(2) Behandlungsabfälle, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis entsorgt werden, sind an der Restabfallbehandlungsanlage Zella-Mehlis dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) zu überlassen. Die Gebührenerhebung erfolgt in diesen Fällen durch den ZAST.

(3) Die Selbstanlieferung von Abfällen soll mit geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Die Pflicht zur Einholung der nach § 49 Abs.1 KrW-/AbfG gegebenenfalls erforderlicher Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen bleibt hiervon unberührt.

§ 21 a

Selbstanlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfe

(1) Im Auftrag des Landkreises werden Wertstoffhöfe an folgenden Standorten als öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises durch Dritte betrieben:

- 1.Hildburghausen
- 2.Themar
- 3.Eisfeld
- 4.Schleusingen
- 5.Heldburg

(2) An den Wertstoffhöfen sind entsprechend der Zuordnung durch den Landkreis folgende Abfallarten in jeweils haushaltsüblicher Menge dem Landkreis zu überlassen:

- Asbest
- Teerpappe
- Dämmmaterial
- Altfenster/Alttüren
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gruppen 1-5 (Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik – Bildschirmgeräte, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte)
- Kleinbatterien
- Altholz der Klassen AI, AII, AIII und A IV
- Altkleider
- Altglas
- Leichtstoffe im Sinne der Verpackungsverordnung
- Pappe, Papier, Kartonagen
- PKW-Reifen
- PU-Schaum Dosen
- Sperrmüll
- Schrott

(3) Zur Benutzung der Wertstoffhöfe sind die privaten Haushaltungen des Landkreises berechtigt. Die übrigen Herkunftsbereiche sind nur für Elektro- und Elektronik-Altgeräte benutzungsberechtigt.

(4) Der Landrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die an den Standorten zur Selbstanlieferung zugelassenen Abfallarten, Benutzungszeiten sowie Regelungen zur Ordnung auf den Wertstoffhöfen zu treffen und bekannt zu machen.

(5) Die Entsorgung der gebührenpflichtigen Abfallarten Altfenster/Türen und AIV-Holz ist nur mit gleichzeitiger Übergabe der vorher beim Landratsamt erworbenen Wertmarken und der vom Landratsamt ausgestellten Übernahmescheine zulässig.

Die Wertmarken sind an den Betreiber des Wertstoffhofes zu übergeben. Die gebührenpflichtigen Abfallarten Asbest, Teerpappe und Dämmmaterial werden auf dem dafür bestimmten Wertstoffhof Hildburghausen verwogen.

(6) Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes ist nur zur Anlieferung der nach Absatz 2 zugelassenen Wertstoffe gestattet. Innerhalb des Wertstoffhofes haben sich Fahrzeuge so zu bewegen, dass keine Gefährdungen auftreten. Nach dem Abladen und der Erfassung der Annahme ist das Gelände unverzüglich wieder zu verlassen.

(7) Die Anlieferer haben sich beim Aufsichtspersonal zu melden und dessen Weisungen Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet eine Eingangskontrolle vorzunehmen und nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen. Wird festgestellt, dass der Anlieferer nicht benutzungsberechtigt oder die Abfälle nicht zugelassen sind erfolgt keine Annahme. Angenommene Wertstoffe werden nach Art und Menge in einem Nachweisbuch erfasst und sind vom Anlieferer mit Unterschrift zu bestätigen.

(7) Im übrigen gilt § 21 entsprechend.

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem oder anstelle dessen auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder auf der Homepage des Landkreises und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden sowie mittels Faltblättern veröffentlicht werden.

§ 23 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit die Gebührenhoheit nicht auf Dritte übertragen worden ist.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Absatz 1 Nr. 7 ThürAbfAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften der §§ 14, 15, 17, 18, 19 und 20 über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Vorhaltung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse nach §§ 18 und 19 zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 21 Abs. 1, 21 a Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt ,
 7. entgegen § 21 Abs. 4 Abfälle zur Selbstanlieferung transportiert,
 8. Abfälle, die außerhalb des Landkreises Hildburghausen angefallen sind, entgegen § 1 Abs. 3 den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Hildburghausen zuführt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Absatz1 Krw-/AbfG bleiben unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 25

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 28.Oktober 2003 außer Kraft.

Hildburghausen, den 08.12.2009

Thomas Müller
Landrat

Dienstsiegel